

**Vorgehensweise KYU – Prüfungen
Südwestdeutschen Kendo Verband e.V.**

- I Der Südwestdeutsche Kendo Verband e.V. – nachfolgend SwKenV – stellt die Durchführung von KYU – Prüfungen in seinem Zuständigkeitsbereich sicher. KYU – Prüfungen zum 2. und 1. KYU werden zweimal jährlich direkt vom SwKenV angeboten. Deren Organisation obliegt dem Verband. Aufwandsentschädigungen der Prüfer für diese Prüfungen sind generell über die Spesenordnung mit dem Schatzmeister abzurechnen; es erfolgen keine Barauszahlungen durch den Referenten für Prüfung im SwKenV.
- II Nach Empfehlung der Mitgliederversammlung (siehe hierzu das Protokoll der MV 2006) überträgt das Präsidium des SwKenV die Durchführung von KYU – Prüfungen vom 06. bis einschließlich 3. KYU seinen Mitgliedern (Vereinen).

- (a) Mit der Durchführung einer KYU – Prüfung erkennt der ausrichtende Verein diese Vorgehensweise an. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung im Sinne der Vorgehensweise Kyu – Prüfungen im SwKenV in ihrer jeweils gültigen Fassung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass Prüfungen in einem angemessenen, würdigen Umfeld stattfinden.
- (b) Der Verein gibt den Prüfungstermin, den –ort und die -zeit vier Wochen vorher auf der Homepage bekannt, nachrichtlich dem Referenten für Prüfung im SwKenV unter Angabe der vorgesehenen Prüfer und deren Graduierung.
- (c) Prüfungen, die von den Vereinen des SwKenV e.V. durchgeführt werden, sind allen Kendoka, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, zugänglich.
- (d) Der Verein stellt die, gemäß o.a. Verfahrensordnung des Deutschen Kendo Bundes e.V. – nachfolgend DKenB –, erforderliche Anzahl von Prüfern mit der entsprechenden Qualifikation (6. bis 3. KYU ein Prüfer). Es ist darauf zu achten, dass überwiegend Prüfer des SwKenV eingeladen werden. Diese können gemäß gültiger Spesenordnung (Formular "Antrag auf Spesenerstattung durch den Südwestdeutschen Kendo Verband e.V.") direkt mit dem Schatzmeister des SwKenV abrechnen.

Die jeweils aktuelle Liste der lizenzierten Prüfer kann beim Referenten für Prüfung im SwKenV abgerufen werden.

- (e) Der Verein kann beliebig viele weitere lizenzierte Prüfer einladen, dies geht zu seinen Lasten.
- (f) Der Verein besorgt die Prüfungsmarken und ggf. Urkunden direkt beim Schatzmeister des SwKenV und rechnet die Prüfung (Marken, Urkunden) auch direkt mit ihm ab.

Die Gebühr der Prüfungsmarken und der Urkunden ist der jeweils gültigen Gebührenordnung des SwKenV zu entnehmen und ohne Aufschlag an die Prüflinge weiterzugeben. Nichtverwendete Marken verbleiben beim Verein; sie verfallen nicht. Die Abrechnung erfolgt zeitnah, spätestens jedoch drei Wochen nach der Prüfung.

- (g) Der Verein trägt die bestandene Prüfung in den Kendo Pass des Prüflings ein und stempelt mit dem Vereinsstempel ab. Der Hauptprüfer unterschreibt die Kendo Pässe.
- (h) Nach durchgeführter Prüfung sind die Original – Prüfungsbögen zeitnah, spätestens jedoch drei Wochen nach der Prüfung, an den Referenten für Prüfung des SwKenV zu senden.

Sollten sich bei Durchsicht des Prüfungsbogens Unregelmäßigkeiten oder Formfehler ergeben, ist der Verein darauf hin zuweisen. Fahrlässige oder grobfahrlässige Verstöße gegen die festgelegten Regularien des DKenB und der vorliegenden Vorgehensweise werden zwischen Präsidium des SwKenV und dem Referenten für Prüfung im SwKenV beraten. Ggfls. kann dem betroffenen Verein die Erlaubnis zur Durchführung von KYU – Prüfungen auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Weitere Schritte des DKenB bleiben hiervon unberührt.

Diese Vorgehensweise wird mit Wirkung zum 01. September 2006 bis zur nächsten Mitgliederversammlung des SwKenV vorläufig in Kraft gesetzt.

Heidesheim, im August 2006


v. Roesgen, Präsident

Die Mitgliederversammlung setzt die vorstehende Vorgehensweise am _____ 2007,
in _____, in Kraft.

Für die Richtigkeit

v. Roesgen, Präsident